

IST DAS KUNST ODER KANN DAS WEB?

Netzkunst ist eine Kunstform, die das Internet als technische Komponente für Performances und Happenings nutzt, ohne dabei auf ein Original außerhalb dieses Mediums zurückgreifen zu können. Weil diese Kunst oftmals anonym entsteht, entfernt sie sich von der Vorstellung, dass jedes Kunstwerk eine benennbare Urheberin hat. Damit steht sie quer zum personalen Grundrechtsschutz der Kunstfreiheit.

„net art [...] may be a poor cousin to painting and sculpture but, then again, poor relations are often favorite relations.“¹

Die Netzkunst als arme Cousine² der Malerei und Skulptur zu bezeichnen, trifft den Kern dieser Kunstform. In ihren Bemühungen um ein kommerziefreies Internet stellen sich ihr jedoch oftmals praktische Hindernisse, nicht zuletzt das Gewinnstreben Dritter, in den Weg. Mit derartigen Herausforderungen musste sich das schweizerische Künstlerinnenkollektiv *etoy* Ende 1999 auseinandersetzen. Um sich gegen kommerzielle Interessen Dritter zur Wehr zu setzen, löste *etoy* den „*Toywar*“ aus.

Der „*Toywar*“ bezeichnet eine Netzkunstaktion, die sich gegen die Spielwarenherstellerin „eToys“ richtete. Ausgelöst wurde die Aktion durch einen Rechtsstreit vor einem kalifornischen Gericht: „eToys“ hatte das Künstlerinnenkollektiv *etoy* dazu verklagt, die Internetdomain *etoy.com* wegen angeblicher Markenrechtsverletzung abzutreten. Tatsächlich benutzte *etoy* die Domain schon bevor „eToys“ überhaupt existierte. *Etoy* ließ sich außergerichtlich nicht auf einen Vergleich ein, vielmehr wollte die Gruppe die Domain um jeden Preis behalten und sich nicht mit Geld in die Knie zwingen lassen.

„*Toywar*“ als Netzkunst

Etoy baute daraufhin eine Kampagne gegen „eToys“ auf und startete selbst einen symbolischen Verdrängungswettbewerb, wie er durch das Gerichtsverfahren tatsächlich von „eToys“ gegenüber *etoy* in Gang gebracht worden war. Das Künstlerinnenkollektiv rekrutierte dafür über tausend Aktivistinnen, die beispielsweise virtuelle Sit-Ins – gemeinsame, massenhafte Aufrufe einer Webseite – veranstalteten, die den Server von „eToys“ kurzzeitig belasteten. Der übermäßige Gebrauch verlangsamte reale Kaufvorgänge erheblich, sodass insgesamt weniger Verkäufe erzielt werden konnten.³ Damit realisierte das Künstlerinnenkollektiv auf aktivistischer Ebene eine Struktur,⁴ wie sie im globalisierten Kapitalismus an der Tagesordnung ist.⁵ Auch die großflächige, in Bezug auf „eToys“ auch negative, Berichterstattung über die aktivistische Kunstaktion dürfte ihren Teil dazu beigetragen haben, dass der Kurs von „eToys“ einbrach.⁶ Anfang 2000 zog die Spielwarenherstellerin ihre Klage gegen *etoy* zurück.

Auch wenn die Aktion bereits einige Jahre zurückliegt, eignet sie sich inhaltlich doch sehr gut zur Darstellung antikapitalistischer Kunstbestrebungen, die auch heute noch – wenn auch in anderer Form – präsent sind. Denn diese zielen im Bereich der Kunst ja gerade darauf ab, dass die Werke nicht zum (geistigen) Vermögensgegenstand degenerieren, deren Wert nur noch in der kommerziellen Verwertung gesehen wird. Dies ist im geltenden Urheberinnenrecht nur möglich, wenn die Urheberin unbekannt bleibt: Das Ausschließlichkeitsrecht steht nämlich nur der Schöpferin selbst zu; es ist nicht translativ übertragbar und bleibt ohne die Urheberin, obwohl es entstanden ist, faktisch wirkungslos. In eine ähnliche Richtung gehen die Bestrebungen der Creative-Commons-Bewegung, mit dem Unterschied, dass das Urheberinnenrecht nicht sabotiert, sondern in einem neuen Sinne gebraucht wird.

Was ist Netzkunst?

Wie sich am Beispiel zeigen lässt, ist das Internet hier nicht nur Vermittlerin, sondern zentraler Bestandteil von Kunst. Abzugrenzen ist die Netzkunst einerseits von Künstlerinnenkollektiven, die ohne jedes technische Medium arbeiten. Andererseits ist Netzkunst im Gegensatz zu Kunst im Netz keine bloße Wiedergabe von außerhalb des Internets existenter Kunst, sondern selbst das Original.⁷ Netzkunst ist eine integrierende Kunstform, die mit Bildbegriffen allein nicht mehr zu verstehen ist.⁸ Die ersten Netzkünstlerinnen waren von den Möglichkeiten des Internets begeistert und sahen es als offenes und freies Medium mit unbegrenzten Betätigungsfeldern an. Als solches schien es geeignet, Konsum und Kommerz künstlerisch zu begegnen und kritisch zu hinterfragen.

Netzkünstlerinnen treiben mit ihren Happenings oder Performances oft ein Verwirrspiel mit der Nutzerin wie beispielsweise das Künstlerinnenduo Jodi auf ihrer Seite www.jodi.org. Bei derartigen Aktionen strebt der kreative Prozess nicht notwendig einem Ziel entgegen und schließt genauso wenig nur einzelne Künstlerinnen

¹ Rachel Greene im Interview „Talk Time: Rachel Greene“ mit Sean Dodson, *The Guardian*, 24. Juni 2004.

² Den Cousin natürlich mit eingeschlossen. Einer „Frauengleichstellung durch Sprachverschönerung“ (Haimo Schack, *Urheber- und Urhebervertragsrecht*, 2013) soll hier durchaus und mit Nachdruck Vorschub geleistet werden. Die Autorinnen haben sich deshalb dazu entschieden, diesen Aufsatz im generischen Femininum zu verfassen.

³ Vgl. Drühl, *Uniformität*, 2006, 285.

⁴ Vgl. Weiß, *Netzkunst*, 2009, 258.

⁵ Weiß, *Netzkunst* 2009, 258.

⁶ Vgl. <http://www.heise.de/tp/artikel/5/5768/1.html>, (Stand: 24.06.2015).

⁷ Vgl. Türistig, *Netzwerker Perspektiven*, 2002, 183.

⁸ Vgl. Weiß, *Netzkunst*, 2009, 89f.

ein. Vielmehr kann es durchaus zur Schöpfung von Werken kommen, deren Schöpferinnen nicht bekannt und ebenso wenig bestimmbar sind.⁹ Netzkunst kann auch Laiinnen die Möglichkeit geben, an der Schaffung von Werken mitzuwirken, die Unterscheidung zwischen Künstlerin und Laiin weicht jedenfalls im Bereich der Netzkunst nicht nur einem Beuyschen Verständnis, sondern führt dieses gerade fort: Jeder Mensch ist eine Künstlerin und kann Teil einer menschlichen Skulptur werden. Die Netzkunst zeigt Tendenzen, die eine Abkehr von der Künstlerin und gleichzeitig die radikale Hinwendung zum Werk bedeuten und die als Schöpferin jede mit einschließt.

Netzkunst ohne Grundrechtsträgerin?

Auch wenn es sich bei *etoy* um ein schweizerisches Künstlerinnenkollektiv handelt und der Fall nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich deutschen Verfassungsrechts fällt, zeigt er doch die Grenzen deutscher Verfassungsdogmatik exemplarisch auf.

Der Schöpfungsprozess der Netzkunst steht mit Blick auf den grundrechtlichen Schutz vor folgendem Problem: *Wer ist Trägerin der Kunstfreiheit und kann diese wahrnehmen?*

Die Kunstfreiheit in Artikel 5 Abs. 3 Seite 1 Grundgesetz (GG) wird von Rechtsprechung und Literatur regelmäßig als personen gebundenes Grundrecht aufgefasst, das allein von der Künstlerin selbst in Anspruch genommen werden kann. Mit dem Festhalten an der Person der Künstlerin könnte das Grundrecht so durchaus im Widerspruch zu Konzepten in der Netzkunst stehen. Es ist in der Netzkunst schließlich durchaus möglich und gewollt, dass die Trägerin des Grundrechts, die konkrete Künstlerin oder auch das Kunstkollektiv, im Dunkeln bleibt. Kunst, die von einer unüberschaubaren und unbestimmbaren Personengruppe geschaffen wird, wird regelmäßig vor diesem Problem stehen. Genauso können sich Künstlerinnenkollektive wie die erwähnten *etoy*, die sich von künstlerinnenzentrierter Kunst distanzieren, in dieser Lage wiederfinden.

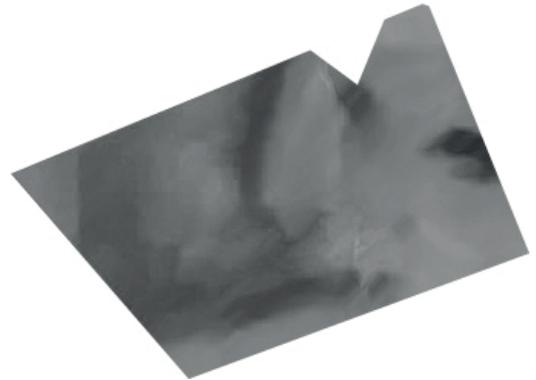
Nach der personengebundenen Grundrechtsdogmatik der Kunstfreiheit bleibt partizipativen Kunstformen allenfalls der Schutz des Mediums über die Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG sowie der Schutz der Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Das Anliegen des offenen Kunstbegriffs, neue bzw. jede Kunstform grundrechtlich zu berücksichtigen, wird so durch einen starr an der Person der Künstlerin haftenden Grundrechtsschutz letztendlich konterkariert. Will frau das Grundrecht, das vor allem und zuerst Freiheit bedeuten soll, nicht beschneiden, so muss man sich von der Personengebundenheit verabschieden.

Inpersonaler Grundrechtsschutz?

Ohnehin scheint es insbesondere bei der Kunst verfehlt, deren Freiheit an die Existenz eines konkreten Grundrechtsträgerin zu heften: Schließlich wird doch gerade von der Kunst als einem Selbstzweck gesprochen, einer kulturellen Errungenschaft, die um ihrer selbst Willen geschützt und gefördert werden muss. Dazu mag nur schwer passen, dass die Kunst ausschließlich in ihrer Beziehung zu ihrer Schöpferin Schutz genießt.

So kritisiert Ridder¹⁰ die Personengebundenheit als ein Eindringen des „zivilrechtlichen Anspruchsdenkens“ in die Grundrechtslehre. Zwar kann es aus praktischen Gesichtspunkten geboten sein, Rechte an Personen zu binden, doch ist die Kunst Person? Wohl kaum. Die Kunstfreiheit dennoch an Personen zu binden, bedeutet

so nur eine Beschränkung des Grundrechts, das seinem Wortlaut den Bereich der Kunst also solchen zu schützen scheint. Wenig Trost mag die objektive Grundrechtsdimension spenden, die zum Beispiel der Pressefreiheit zugesprochen wird. Sie verstärkt zwar den abwehrrechtlichen Grundrechtsschutz, verbleibt aber in der personalen Logik: es muss eine Grundrechtsträgerin geben, die einen institutionell gestärkten Grundrechtsschutz gegenüber staatlichen Eingriffen einfordert. Schließlich haben die Gesetzgeberinnen in der Ausgestaltung seiner institutionellen Gewährleistungspflicht weitestgehend freie Hand. Der Schutz durch Gewährleistungspflichten ist kaum ein hinreichender Ersatz zu den Grundrechten in ihrer Abwehrdimension gegen staatliches Handeln, lassen sie sich doch nicht verfassungsrechtlich einklagen.



Stützt frau sich also auf den Wortlaut des Artikel 5 Abs. 3 GG, der keinen persönlichen „Träger“ des Grundrechts aufzeigt, so handelt es sich bei der Kunstfreiheit nicht um ein personales Grundrecht: Sie schützt – nach Ridder ebenso wie alle anderen Grundrechte – die „konkrete Freiheit eines sozialen Feldes durch dessen Organisation“, nicht nur die Freiheit der Künstlerin. Kunstfreiheit darf also nicht nur Künstlerinnenfreiheit sein, sondern muss der eigenen Proklamation gerecht werden und die Kunst als solche schützen. Nur so können auch neue Kunstformen wie die Netzkunst zuverlässig von der Freiheit der Kunst profitieren.

Nicoletta Merz studiert Jura und Kunstgeschichte an der Universität Freiburg und ist dort Mitarbeiterin im Sonderforschungsbereich 948 „Helden, Heroisierungen, Heroismen“ sowie im Arbeitskreis kritischer Jurist*innen (AkJ) aktiv.

Fritz Schmitt studiert Jura in Freiburg und ist Mitarbeiter am Institut für Wirtschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht der Universität Freiburg und ist ebenfalls im AkJ aktiv.

⁹ Vgl. Weiß (Fn. 8), 184.

¹⁰ Helmut Ridder, Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, 1975, 87.

¹¹ Ridder (Fn. 10), 90 f.